

NIEDERSCHRIFT

zur 01. Sitzung des Gemeinderates
in der 15. Funktionsperiode ab 1954 am Mittwoch, den 01. Juli 2020 um 19.30 Uhr im
Gemeindeamt Hinterbrühl, Hauptstraße 29a.

Anwesend sind:

Bgm. Mag. Erich Moser
Vbgm. Ulrike Götterer
gfGR Peter Durec
gfGR Heinrich Holzer
gfGR Dr. Hansjörg Preiss
gfGR Johanna Riedl
gfGR Ferdinand Szuppin
GR DI Gottfried Arnold
GR Martha Dürauer
GR Elisabeth Csekits
GR Mag.phil. Claudia Haider-Kasztler
GR Gerhard Haindl
GR Lukas Hanzl
GR Brigitte Holzer
GR Gabriela Manninger
GR Harald Mayerhofer
GR Lisa Marie Mayssen
GR Christine Neumann
GR Mag.rer.soc.oec Robert Prasnikar

GR Anita Scherz
GR Scherz Elias
GR Diego Armando Vizuite Barahona
GR Dr. Amilcar Vizuite Barahona ab 19.45 Uhr
GR Mag. Dr. Michael Weihs

Abwesend und entschuldigt sind:
gfGR Peter Pikisch

Abwesend und nicht entschuldigt sind:
-

Vorsitz: Bgm. Mag. Erich Moser

Schriftführer: AL Carolin Wit

Tagesordnung

GR öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2019
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Rechnungsabschluss 2019
6. VA 2020 – nachträglicher Beschluss für gesamtaufgenommene Darlehen
7. Sondernutzungsvereinbarung NÖ Landesregierung
 - a) Anschlussleitungen L 152, km 3,660 Sondernutzungsvereinbarung
 - b) Anschlussleitungen L 2095, km 4,168 und km 4,173
8. Sanierung Hauptstraße Straße/Nebenanlagen BT West und Mitte - Auftrag Planerleistungen
9. Sanierung Hauptstraße BT West Straßensanierung und Umgestaltung 2020,
Ausschreibung, örtliche Bauaufsicht - Auftrag
10. Ausschreibung Sanierung Hauptstraße BT West und Mitte Kanal - Auftrag
11. Rahmenangebot – Hausanschlussfestlegung Planerleistungen - Auftrag
12. Resolution gegen übermäßige Fällung von Bäumen zu Schutzgründen
13. Örtliches Entwicklungskonzept – Abrechnung
14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2019-2
 - a) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2019-2
 - b) Änderung des Bebauungsplanes 2019-2
15. Verlängerung Bausperre auf den geplanten Aufschließungszonen Grstke.235/2, 235/1, 236/1, 236/2, 238/1, 239/23 und teilw. 235/3, KG Hinterbrühl
16. Verlängerung Bausperre auf der geplanten Aufschließungszone Grstk.239/12, KG Hinterbrühl
17. Rundwanderweg – Abrechnung

18. Regions-AST – Regionales Anrufsammeltaxi – Grundsatzbeschluss Teilnahme
19. Subventionen
20. Ehrungen
21. Ehrungen FF Hinterbrühl
22. An- und Verkauf Gemeindefahrzeuge
 - a) Ankauf Iveco mit Kipper
 - b) Verkauf Pritschenwagen Fiat Ducato
23. Tarif – Vermietung Clubraum
24. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

GR nicht öffentlicher Teil

25. Personalangelegenheiten
26. Altersteilzeitvereinbarung

GR öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Moser eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2020

Kein Einwand, daher gilt das Protokoll als genehmigt.

3. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Moser berichtet:

- Rückblick Corona: Dank an alle, die zur Bewältigung beigetragen haben, bei Krisenmanagement, Gemeindemitarbeitern und Gemeinderäten. Informationen erfolgten über Socialmedia, Aushängen, wöchentliche Mails an Gemeinderäte und Mitarbeiter. Dank an Vizebürgermeisterin für die Unterstützung der Initiative Freiwillige für Hinterbrühl, Dank an Standlern des Bauernmarkts und auch Dank an Bevölkerung für die Mitarbeit. Seitens des Amts wurde der Dienst teilweise im Homeoffice weitergeführt, das ASZ war zeitweise geschlossen, es gab bei der Öffnung großen Andrang. Weiterhin ist Achtsamkeit gefragt.
- Zum Gedenken an den verstorbenen Ortsvorsteher a.D. Josef Kühmayer erfolgt eine Trauerminute.
- Ausschüsse haben ihre Arbeit wieder aufgenommen, Sitzungen sollen wieder wie geplant erfolgen. Im August soll unter Umständen eine zusätzliche Gemeindevorstandssitzung erfolgen, ein eventueller Termin wird bekannt gegeben. Der Veranstaltungsbereich existiert nach wie vor nicht, die Kirche kommt wieder ins Rollen.
- Ferienspiel: Dank an gfGR Szuppin für das tolle Programm. Helfer bitte noch eintragen.
- Gemeinde 21: Es ist eine Ortsentwicklung mit Bürgerbeteiligung geplant und ein Leitbild soll gestaltet werden. Da derzeit keine Versammlungen möglich sind, soll die Beteiligung in einer geänderten Form erfolgen. Es soll ein Fragebogen versandt und die Ergebnisse in einer Steuergruppe ausgewertet werden. Im Raumordnungsausschuss soll der Fragebogen gemeinsam entwickelt werden. Unter Anleitung soll daraus ein Leitbild entstehen. Eine E5 Zertifizierung wird derzeit aufgrund fehlender Ressourcen aufgeschoben.
- Finanzen: Die Ertragsanteile sinken, 15 – 20 % des Haushaltes brechen weg. Das Vorhaben Hauptstraße wird zwar nicht zurückgestellt, aber betreffend der Umsetzung der weiteren Projekte werden noch Überlegungen erfolgen. Derzeit noch kein Überblick über die Möglichkeiten der finanziellen Zuwendungen vorhanden.
- Flurreinigung am 19.06.2020 mit den Pfadfindern war ein Erfolg.

GR Amilcar Vizuete Barahona nimmt an der Sitzung teil.

GfGR Szuppin informiert, dass er gelesen hat, dass Maria Enzersdorf eine Grippeimpfaktion für über 65jährige Bürger gratis anbietet. Vielleicht wäre es möglich, im Hinblick auf die Altersstruktur in Hinterbrühl einen Zuschuss zu gewähren. Er ist der Meinung, dass wenn die Gemeinde im Zusammenhang mit Covid bei einer Grippewelle Erkrankte hätte, dies eine Entlastung für alle wäre.

Bgm. Moser merkt an, dass es sich in der Hinterbrühl für die Bevölkerung nicht um ein finanzielles Thema handelt, der Vorschlag wird überdacht.

4. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses *GR Weihs* berichtet, dass am 17.01.2020 ein unangesagter Prüfungsausschuss stattfand. Bei diesem erfolgte eine Kassaprüfung, welche keine Differenz ergab.

Am 19.06.2020 fand eine weitere Prüfung des Prüfungsausschusses statt. Es wurde der Rechnungsabschluss 2019 geprüft und die Nachvollziehbarkeit festgestellt.

5. Rechnungsabschluss 2019

Finanzreferent *GfGR Dr. Preiss* erläutert den Rechnungsabschluss 2019 (Über- und Unterschreitungen) eingehend und weist abschließend darauf hin, dass in der derzeitigen Lage nicht absehbar ist, welche Projekte heuer noch gemacht werden. Er bedankt sich bei den Mitarbeitern des Amts für die Unterstützung zur Erstellung. Der Entwurf des Rechnungsabschlusses lag in der Zeit vom 09. bis 22.06.2020 zur Einsicht auf. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Ist-Überschuss 2019 in der Höhe von € 312.742,92 wurde dem Projekt „Straßenbau Hauptstraße West“ für 2020 zugeordnet.

Anschließend stellt *der Vorsitzende* den

Antrag, den Rechnungsabschluss 2019 sowie die Zuführung des Ist-Überschusses auf das Projekt „Straßenbau Hauptstraße West“, wie vorgetragen, zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen.

6. VA 2020 – nachträglicher Beschluss für gesamtaufgenommene Darlehen

Mit der VRV 2015 wurde festgelegt, dass zusätzlich zum Beschluss des VA auch ein Beschluss der gesamtaufgenommenen Darlehen des VA-Jahres erfolgen muss. Im VA 2020 wurden zwei Darlehen veranschlagt - € 350.000,-- für das Straßenbauprojekt Sanierung Hauptstraße und € 450.000,-- für das Kanalprojekt Sanierung Hauptstraße. Da dieser Beschluss bisher noch nicht erfolgt ist, muss dieser nun nachträglich erfolgen.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, die gesamtaufgenommenen Darlehen lt. VA 2020 in der Höhe von € 800.000,-- nachträglich zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Sondernutzungsvereinbarung NÖ Landesregierung

a) Anschlussleitungen L 152 , km 3,660

Im Zuge des Umbaus des Einfamilienhauses der Fam. Sandner/Pfleger, Hauptstraße 118, KG Hinterbrühl, Grundstück Nr. 41/1, .61, EZ 92, war es notwendig eine neue Regenwasseranschlussleitung herzustellen. Die Anschlussleitungen liegen auf Grund der NÖ Landesregierung Gst.Nr. 45/1, EZ 1221, Landesstraße 152, bei km 3,660. Deshalb muss um Sondernutzungserlaubnis angesucht werden. In diesem Zusammenhang liegt ein

Sondernutzungsvertrag des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, mit dem Kennzeichen STBA2-SN-80/039-2019, mit der Benützungsbewilligung vor.
(Beilage 1)

Bgm. Moser stellt den

Antrag, den vorliegenden Sondernutzungsvertrag, STBA2-SN-80/039-2019, der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, NÖ Straßenbauabteilung 2 – Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln, mit dem Inhalt der Benützungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung einer Regenwasseranschlussleitung bei km 3,660 der Landesstraße 152 anzunehmen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Anschlussleitungen L 2095, km 4,168 und km 4,173

Im Zuge des Neubaus eines Einfamilienhauses der Fam. Pavic, Sparbach 20, KG Sparbach, Grundstück Nr. 100/3, EZ 263, war es notwendig eine neue Schmutz- bzw. Regenwasseranschlussleitung herzustellen. Die Anschlussleitungen liegen auf Grund der NÖ Landesregierung Gst.Nr. 11/1, EZ 181, Landesstraße 2095, bei km 4,168 – km 4,173. Deshalb muss um Sondernutzungserlaubnis angesucht werden. In diesem Zusammenhang liegt ein Sondernutzungsvertrag des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, mit dem Kennzeichen STBA2-SN-179/030-2020, mit der Benützungsbewilligung vor.
(Beilage 2)

Bgm. Moser stellt den

Antrag, den vorliegenden Sondernutzungsvertrag, STBA2-SN-179/030-2020, der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, NÖ Straßenbauabteilung 2 – Tulln, mit dem Inhalt der Benützungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung einer Schmutzwasser- bzw. Regenwasseranschlussleitung bei km 4,168 km und km 4,173 der Landesstraße 2095 anzunehmen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Moser nimmt Bezug auf alle drei Tagesordnungspunkte betreffend Sanierung Hauptstraße und erläutert das Vorhaben nochmals kurz. Die Kanalarbeiten wurden bereits beauftragt, bei den Arbeiten im Straßenbau im ersten Bauteil wurden eineinhalb Monate durch Corona verloren. Das Büro zieritz+partner ZT GmbH. betreut die Gemeinde während des Projektes. Die Gemeinde führt die Arbeiten im ersten Teil heuer durch, die Landesstraßenabteilung wird allerdings durch die Verzögerung voraussichtlich erst Anfang 2021 beginnen. Das Budget für diesen Teil wurde zugesichert. Im nächsten Jahr erfolgt die Umsetzung des 2. Teiles der Sanierung.

8. Sanierung Hauptstraße Straße/Nebenanlagen BT West und Mitte – Auftrag Planerleistungen

In der Gemeinderatssitzung am 03.12.2019 wurde unter TOP 22c „Sanierung Straße/Nebenanlagen West – Planer Auftrag“ die Planerleistungen betreffend Straßensanierung und Umgestaltung in der Höhe von € 44.424,-- inkl. MwSt. beschlossen. Dieser Auftrag beinhaltete damals neben der Planung auch die Vorbereitung und Mitwirkung an der Vergabe und die Durchführung der örtlichen Bauaufsicht und ist aufzuheben.

Da die MG Hinterbrühl nun auch Förderung über das Projekt Gemeinde 21 lukrieren will, wurde vom Büro zieritz+partner ZT GmbH eine neues Angebot für die Planerleistungen Straße/Nebenanlagen für die Baulose West und Mitte in der Höhe von € 38.400,-- inkl. MwSt. gelegt. Dieses Angebot beinhaltet jedoch auf Grund der Förderung nicht die Durchführung der Ausschreibung sowie die örtliche Bauaufsicht.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, den Gemeinderatsbeschluss vom 03.12.2020 TO 22c aufzuheben und das Büro zieritz+partner ZT GmbH mit der Planung der Straße/Nebenanlage für die Baulose Hauptstraße Mitte und West in der Höhe von € 38.400,-- inkl. MwSt. zu beauftragen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Sanierung Hauptstraße BT West Straßensanierung und Umgestaltung 2020, Ausschreibung, örtliche Bauaufsicht – Auftrag

Die NÖ Straßenbauabteilung beabsichtigt in den Jahren 2020 und 2021 die Straßendecke in der Hauptstraße zwischen der B11 und der Beethovengasse in der MG Hinterbrühl zu erneuern. Im Jahr 2020 soll die Hauptstraße zwischen der B11 und der Kröpfelsteigstraße umgestaltet und saniert werden. Im Zuge der Sanierung ist geplant, dass die Deckschicht der Fahrbahn durch die NÖ Straßenbauabteilung erneuert wird. Durch die Marktgemeinde Hinterbrühl sollen im Vorfeld die Einbauten erneuert werden. Darüber hinaus beabsichtigt die Marktgemeinde, die Nebenanlagen (Gehsteige und PKW-Abstellflächen) neu zu gestalten. Die Straßenbauarbeiten der NÖ Straßenbauabteilung und der MG Hinterbrühl sollten in einem gemeinsamen Vergabeverfahren ausgeschrieben werden. Das Büro zieritz+partner ZT GmbH hat betreffend der Unterstützung bei der Vorbereitung der Vergabe für die Nebenanlagen der Hauptstraße zwischen der B11 und der Kröpfelsteigstraße ein Angebot in der Höhe von € 7.950,-- inkl. MwSt. vorgelegt.

Die Ausschreibung sollte durch die NÖ Straßenbauabteilung durchgeführt und in zwei Obergruppen gegliedert werden. Obergruppe 1 ist die Deckensanierung durch die NÖ Straßenbauabteilung und Obergruppe 2 sind Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen der MG Hinterbrühl in den Nebenanlagen.

Abweichend von den bisherigen Planungen soll der Straßenbau der MG Hinterbrühl nun getrennt von den Straßenbauarbeiten des Landes NÖ durchgeführt werden. Damit verbunden ist gemäß dem Abstimmungstermin vom 10.06.2020 auch eine getrennte Ausschreibung.

Das Büro zieritz+partner ZT GmbH hat diesbezüglich ein 1. Zusatzangebot in Höhe von € 23.592,-- inkl. MwSt. vorgelegt, welches den bisher noch nicht beauftragten Teil der Vorbereitung der Vergabe, die Mitwirkung an der Vergabe und die örtliche Bauaufsicht für die Nebenanlagen der Hauptstraße zwischen der B11 und der Kröpfelsteigstraße beinhaltet.

GfGR Szuppin möchte seinen Vorschlag aus dem Gemeindevorstand nochmals wiederholen, wo er vorgeschlagen hat, zu klären, ob das Land NÖ trotz zu erwartender Einnahmehausfälle an der Sanierung der Hauptstraße zum jetzigen Zeitpunkt weiter festhält. Angesichts der unsicheren finanziellen Lage solle in die Ausschreibungstexte ein Passus aufgenommen werden, dass die Auftragsvergabe an die Gewerke auch aufgeschoben werden kann bzw. das/die Projekt/e gar nicht ausgeführt werden müssen. Er bezieht sich dabei auf einen länger zurückliegenden Ausschreibungsbeschluss, bei dem darauf hingewiesen wurde, dass einmal ausgeschriebene Aufträge dann auch bindend vergeben werden müssen.

Bgm. Moser schließt sich dem an und möchte noch anmerken, dass dies nach Maßgabe der Möglichkeiten im Rahmen der Ausschreibung erfolgt.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, das Angebot des Büro zieritz+partner ZT GmbH zur Unterstützung bei der Vorbereitung der Vergabe für die Nebenanlagen für das Baulos Hauptstraße West in der Höhe von € 7.950,-- inkl. MwSt. sowie das 1. Zusatzangebot für die Vorbereitung der Vergabe, die Mitwirkung an der Vergabe und die örtliche

Bauaufsicht für die Nebenanlagen der Hauptstraße zwischen der B11 und der Kröpfelsteigstraße in der Höhe von € 23.592,-- inkl. MwSt. zu beauftragen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Ausschreibung Sanierung Hauptstraße BT West und Mitte Kanal – Auftrag

Für die Erd- und Baumeisterarbeiten der Sanierung des Kanals betreffend Baulos Hauptstraße West und Mitte wurde seitens der MG Hinterbrühl ein offenes Vergabeverfahren ausgeschrieben. Die Abgabefrist endete am 15.04.2020 um 09:00 Uhr.

Aufgrund des vorliegenden Prüfberichtes der zieritz+partner ZT GmbH vom 17.04.2020 wird der Marktgemeinde Hinterbrühl Folgendes empfohlen:

Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten für die Kanalsanierung Hauptstraße West und Mitte (Abwasserbeseitigungsanlage BA11) an die

STRABAG AG, 3382 Loosdorf mit einer Gesamtvergabesumme von

Angebotssumme netto € 1.184.460,61 exkl. MwSt.

bzw. Angebotssumme brutto € 1.421.352,73 inkl. MwSt.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, den Empfehlungen des Büros zieritz+partner ZT GmbH Folge zu leisten und die Firma STRABAG AG, 3382 Loosdorf mit dem Angebot in der Höhe von € 1.421.352,73 inkl. MwSt. zu beauftragen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Rahmenangebot – Hausanschlussfestlegung Planerleistungen – Auftrag

In der Marktgemeinde Hinterbrühl werden laufend neue Leitungen an der Schmutz- und Regenwasserkanalisation hergestellt bzw. werden Liegenschaften an schon bestehenden Anschlussleitungen angeschlossen. Bisher wurden für jeden neuen Anschluss ein eigenes Angebot eingeholt und anschließend beauftragt. Zur Vereinfachung wurde für die Leistungen zur Festlegung der Anschlussleitungen ein Rahmenangebot vorgelegt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen werden dazu in einem Jahr ca. 30 Anfragen von Liegenschaftseigentümern bearbeitet. Aus dem Rahmenangebot können laufend Leistungen abgerufen werden. Es besteht für den Auftraggeber keine Verpflichtung zum Abruf von Leistungen. Das Rahmenangebot beinhaltet explizit nur die Leistung zur Festlegung der Anschlussleitung. Betreffend der Ausführungsarbeiten sind im Einzelfall weiterhin Angebote einzuholen und zu beauftragen.

Diesbezüglich wurde von der Firma zieritz+partner ZT GmbH. ein Angebot vom 28.02.2020 in der Höhe von € 66.240,-- inkl. MwSt. eingeholt.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, das Büro zieritz+partner ZT GmbH möge mit dem Rahmenangebot für die Leistung zur Festlegung der Anschlussleitungen in der Höhe von € 66.240,-- inkl. MwSt. beauftragt werden.

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Resolution gegen übermäßige Fällung von Bäumen zu Schutzgründen

Bgm. Moser erläutert die Hintergründe dieser Resolution, die auf Initiative von gfGR Pikisch und gfGR Durec erfasst wurde. Es soll die Bevölkerung bei Baumpflegemaßnahmen sensibilisiert werden.

RESOLUTION

gegen übermäßige Fällung von Bäumen aus Schutzgründen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl beschließt nachstehende Resolution an die österreichische Bundesregierung:

Bäume und Wälder haben eine umfassende gesamtgesellschaftliche Bedeutung, zum Beispiel in Hinblick auf Klima, Holzproduktion, Erholung, Tourismus und Biodiversität. Viele Verantwortliche für Baumbestände geraten jedoch immer mehr unter Druck. In der Praxis bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten und Haftungsängste. Die Folge ist ein zunehmendes, vorsorgliches Fällen und Zurückschneiden von Bäumen – primär um haftungsrechtliche Risiken für Verantwortliche zu reduzieren. Diese oft nicht notwendigen und von der Bevölkerung zunehmend nicht akzeptierten, präventiven Eingriffe in Baum- und Waldbestände, haben negative Auswirkungen auf deren Funktionen und stehen den mannigfaltigen Interessen an vitalen, natürlichen Baumbeständen entgegen.

- Daher wird gefordert, die Rechtsunsicherheit in Haftungsfragen bei Baumschäden zu überarbeiten, um nicht notwendige „Sicherungsschnitte“ - die oftmals zu Lasten des naturschutzfachlich wertvollen Baumbestandes gehen - zu vermeiden.*
- Weiters wird gefordert, dass Bäume nicht wie Gebäude, sondern als Naturgebilde behandelt werden. Darüber hinaus soll Eigenverantwortlichkeit gestärkt werden (analog zur Causa „Kuhurteil“).*
- Im Regierungsprogramm wurde festgehalten, dass eine Evaluierung der haftungsrechtlichen Sorgfaltspflicht bei der Kontrolle und Pflege von Bäumen und Wälder stattfinden soll, mit dem Ziel, österreichische Bäume und Wälder zu erhalten und unnötiges Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen zu verhindern (Wegehaftung). Diese Evaluierung soll mit hoher Priorität durchgeführt werden, resp. die notwendigen Veränderungen gemäß der oben formulierten Forderung sinngemäß rasch umgesetzt werden.*

Bgm. Moser stellt den

Antrag, die vorgebrachte Resolution zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Örtliches Entwicklungskonzept – Abrechnung

Im Jahr 2014 hat das Technische Büro für Raumplanung und Raumordnung, DI Friedmann & Aujesky, ein Angebot für ein örtliches Entwicklungskonzept in der Höhe von insgesamt € 48.000,-- inkl. MwSt. vorgelegt (SUP und Grundlagenforschung GR 02.12.2014, Analysen und Bewertungen GR 12.04.2016, Entwicklungskonzept GR 26.09.2017).

Das fertige Entwicklungskonzept wurde am 25. Juni 2019 im Gemeinderat beschlossen und kostete nun insgesamt € 58.610,40 inkl. MwSt. Der Grund für die Mehrkosten liegt darin, dass im ursprünglichen Angebot die Besprechungen sowie die Druckkosten nicht beinhaltet waren.

Summe Teil 1 SUP und GLF	€ 26.090,40
Summe Teil 2 Analysen und Bewertung	€ 17.563,20
Summe Teil 3 Entwicklungskonzept	€ 14.956,80
Förderung des Landes NÖ	- € 10.800,--

Gesamt:

€ 47.810,40

Bgm. Moser stellt den

Antrag, die Kosten für das Projekt „Neuerlassung Örtliches Entwicklungskonzept“, wie vorgebracht, in der Höhe von € 47.810,40 zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Arnold verlässt den Sitzungssaal.

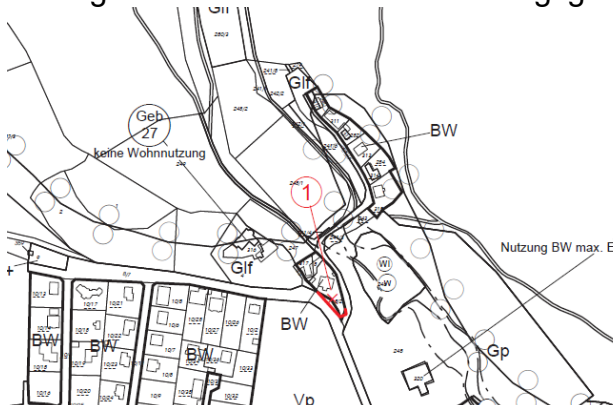
14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2019-2

a) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2019-2

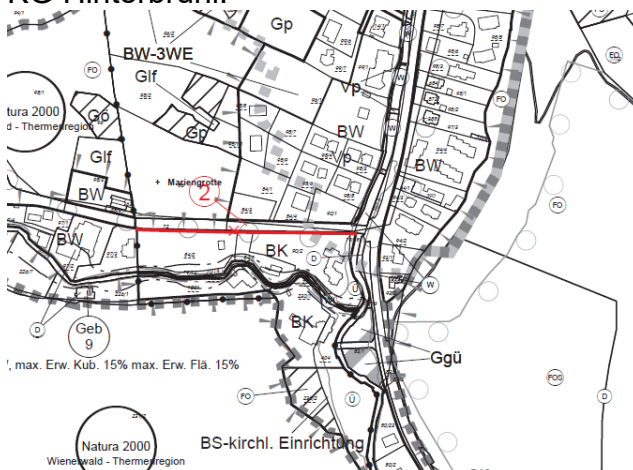
Nachdem sich die Planungsgrundlagen infolge des Auftretens neuer Planungsabsichten in der Gemeinde wesentlich geändert haben, plant die Marktgemeinde Hinterbrühl die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (ÖROP).

Folgende Änderungen sind im Flächenwidmungsplan vorgesehen:

- **Änderungspunkt 1: Anpassung der Widmungsgrenzen zwischen Vö und BW**
Der Änderungspunkt 1 umfasst die Widmung von Bauland Wohngebiet anstatt öffentliche Verkehrsfläche bzw. von öffentliche Verkehrsfläche anstatt Bauland Wohngebiet im nordöstlichen Siedlungsgebiet der KG Sparsbach.

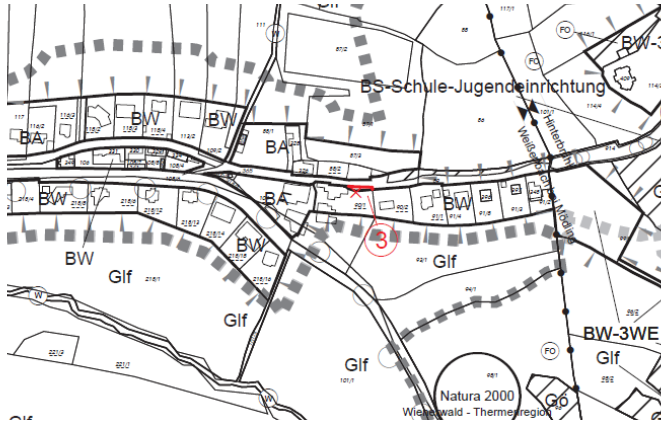


- **Änderungspunkt 2: Widmung von Vö anstatt BK**
Der Änderungspunkt 2 umfasst die kleinräumige Widmung von öffentliche Verkehrsfläche anstatt Bauland Kerngebiet im südwestlichen Siedlungsgebiet der KG Hinterbrühl.



- **Änderungspunkt 3: Widmung von BW anstatt Vö**

Der Änderungspunkt 3 umfasst die kleinräumige Widmung von Bauland Wohngebiet anstatt öffentliche Verkehrsfläche im östlichen Siedlungsgebiet der KG Weissenbach bei Mödling.



- **Änderung der Kenntlichmachungen**

Folgende Kenntlichmachungen werden im Flächenwidmungsplan geändert bzw. ergänzt:

- Anpassung der Kenntlichmachungen „Wald“ an DKM Stand Okt. 2018
- Eintragung der Kenntlichmachung „Siedlungsgrenzen“ gem. *Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland*, Juli 2015
- Anpassung der Kenntlichmachungen „Baulichkeit unter Denkmalschutz“ entspr. aktueller Denkmalschutzliste des 23.01.2019
- Eintragung der Kenntlichmachung Naturschutzgebiet „Gießhübl-Kiental Ost und West-Wassergspreng-Anninger Tieftal“ entspr. NÖ Geoshop, August 2019
- Anpassung der Kenntlichmachungen Naturpark „Föhrenberge“ und „Sparbach“ entspr. NÖ Geoshop, August 2019
- Eintragung der Kenntlichmachungen „Naturdenkmal“ entspr. Open Government Data Land NÖ bzw. NÖ Atlas, August 2019
- Eintragung der Kenntlichmachungen „Brunnenschutzgebiet“ und „Quellschutzgebiet“ entspr. NÖ ATLAS, August 2019

Gemäß § 24 (5) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF wurde der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Plan Nr. R-1901/02/E) im Gemeindeamt durch sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist ist eine Stellungnahme der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1-ÖWG-34013/169-2005, 10.12.2019) eingegangen. In dieser Stellungnahme werden grundsätzlich keine Einwände zur ÖROP-Änderung vorgebracht, jedoch wird allgemein darauf hingewiesen, darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden und betreffend diese Betreuungsflächen eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserbauverwaltung erfolgen solle.

Mittels Anschreiben vom 27.12.2019 (RU1-R-244/039-2019) seitens der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, Amt der NÖ Landesregierung, wurde die fachliche Prüfung gem. §24 (5) NÖ ROG 2014 übermittelt (RU7-O-244/079-2019). Gemäß dem vorliegenden Gutachten der Amtssachverständigen für Raumplanung sind die Änderungen im ÖROP Erläuterungsbericht umfassend und nachvollziehbar dargelegt und wurden keine Widersprüche zu verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014 festgestellt.

Während der Auflagefrist sind keine weiteren schriftlichen Stellungnahmen zum Entwurf des ÖROP eingegangen.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende Verordnung zu beschließen:

- § 1** Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ ROG 2014, LBGl. 3/2105 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Hinterbrühl dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörenden Plandarstellung Nr. R-1901/02/E rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten festgelegt werden.
- § 2** Das örtliche Raumordnungsprogramm wird dahingehend abgeändert, dass die Plandarstellung Nr. R-1901/01/B durch die Neudarstellung Nr. R-1901/02/B ersetzt wird.
- § 3** Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4** Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig (ohne *GR Arnold*) angenommen.

b) Änderung des Bebauungsplanes 2019-2

Gemäß §33 (1) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. wurde der Entwurf des Bebauungsplans (Plan Nr. R-1901/BEP/02/E) im Gemeindeamt durch sechs Wochen hindurch (18.11.2019 – 30.12.2019) zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

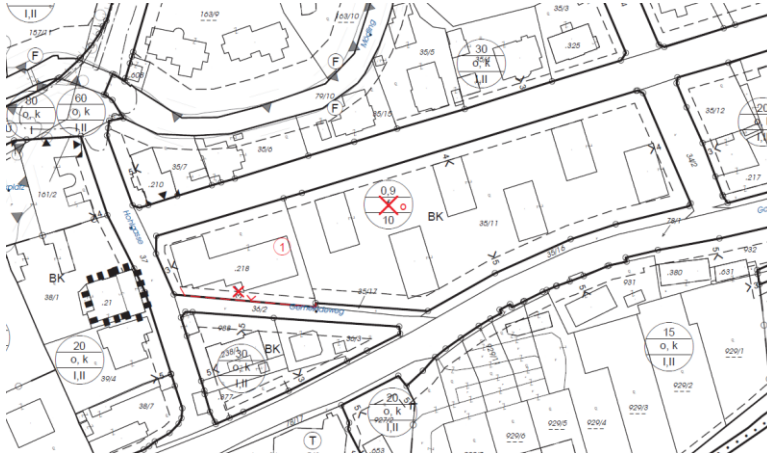
Der Bebauungsplan ist vom Gemeinderat zu beschließen, wobei die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen hierbei in Erwägung zu ziehen sind. Während der Auflagefrist sind keine schriftlichen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangen. Weiters wurden gem. §33 (2) NÖ ROG 2014 seitens der NÖ Landesregierung der Gemeinde binnen 12 Wochen keine allfälligen Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Entwurfes mitgeteilt.

Gem. dem o. a. Auflageentwurf umfassen die Änderungen im Bebauungsplan nachfolgende Punkte:

- Änderungspunkt 1, KG Hinterbrühl

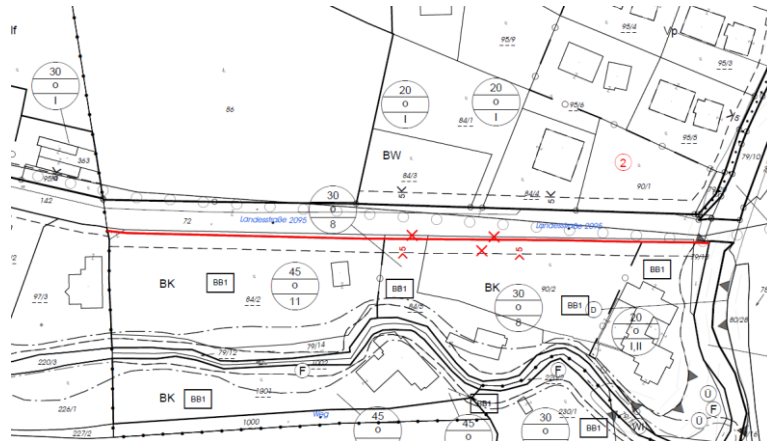
Änderung der Bebauungsweise (offen „o“ anstatt freier Anordnung „f“ auf Parz. .218 und 35/11)

Änderung der vorderen Baufluchtlinie auf Parz. .218



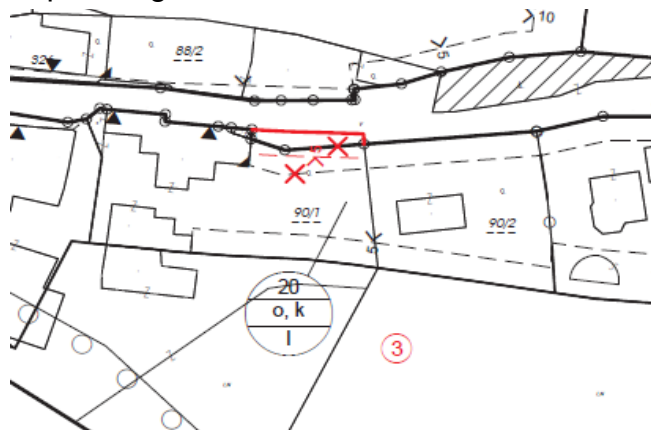
- **Änderungspunkt 2, KG Hinterbrühl**

Änderung der Straßenfluchtlinie auf Parz. 84/2, 84/5, 90/2 und 79/18
Anpassung der vorderen Baufluchtlinie auf Parz. 84/2, 84/5, 90/2 und 79/18



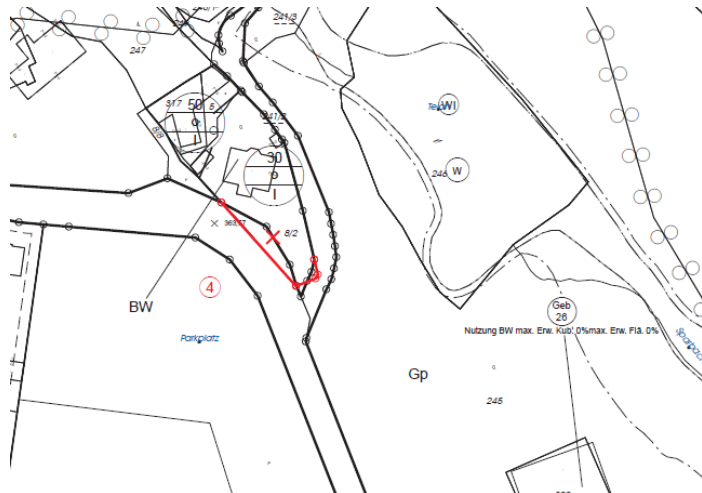
- **Änderungspunkt 3, KG Weissenbach**

Änderung der Straßenfluchtlinie auf Parz. 89
Anpassung der Baufluchtlinie auf Parz. 90/1



- **Änderungspunkt 4, KG Sparbach**

Änderung der Straßenfluchtlinie auf Parz. 8/2 und 241/2



- Änderungen der Bebauungsvorschriften

Anpassung der Bestimmungen zu den Maximalausmaßen von Bauwerken:

Die aktuellen Bebauungsvorschriften können der Verordnung zum Bebauungsplan 2019-1 vom 25.06.2019 entnommen werden. In Abstimmung mit den Planungszielen der Gemeinde soll die gegenwärtige Bestimmung zum Ausmaß von Bauwerken neu verfasst und ergänzt werden.

Künftig soll entsprechend dem wachsenden Bedarf eine Ausnahmeregelung zum Maximalausmaß von Bauwerken für öffentliche Einrichtungen bestehen. Durch diese Regelung soll den gesellschaftlichen Entwicklungen zum immer höher werdenden Raumbedarf an öffentlicher Infrastruktur Rechnung getragen und einer infrastrukturellen Ausdünnung entgegengewirkt werden. Die Änderung dient somit der Sicherung und Entwicklung von Siedlungseinheiten und Ortskernen mit multifunktionalen Nutzungen sowie dem Ziel einer flächensparenden Innenentwicklung und der Konzentration auf Bestandsentwicklung und einer maßvollen Nachverdichtung. Mit der nachfolgend angeführten Änderung der Bestimmungen zu Bauwerken geht eine Präzisierung hinsichtlich des Geltungsbereichs der Bestimmung zum Maximalausmaß einher.

Textgegenüberstellung Bebauungsbestimmungen alt (in Schwarz) und neu Änderungen (in Rot):

Ad 2.2 Maximal- und Minimalausmaße sowie Anordnung von Bauwerken

(ausgenommen der Bereich, der im Bebauungsplan als BB1 gekennzeichnet ist)

- 2.2.1 Die bebaute Fläche darf höchstens 300 m² je Bauplatz betragen, ausgenommen Gebäude, die in Schutzzonen liegen und für Gebäude, die landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen.

- **1.2.1** (Neue Nummerierung siehe unten) Die bebaute Fläche darf höchstens 300 m² je Bauplatz betragen, ausgenommen Gebäude, die in Schutzzonen liegen und für Gebäude, die landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, **sowie für erforderliche Zu-, Um- und Neubauten von Gebäuden im öffentlichen Interesse mit Einrichtungen der sozialen, technischen oder Versorgungsinfrastruktur.**

Weiters werden die bestehenden Bestimmungen mit fortlaufender Nummerierung neu gegliedert, da der in der Verordnung vom 25.06.2019 (Kundmachung am 28.10.2019)

angeführte Abschnitt 1. „Geltungsbereich“ entfallen kann. Die bestehenden Bestimmungen bleiben dabei inhaltlich unverändert.

Änderungen in den Beschlussunterlagen

Gem. §29 (3) NÖ ROG 2014 besteht der Bebauungsplan aus dem Wortlaut der Verordnung (Bebauungsvorschriften) und den dazugehörigen Plandarstellungen.

Im Rahmen der Beschlussfassung ist gegenüber dem Auflageentwurf keine Änderung in der Plandarstellung vorgesehen und werden lediglich die Bebauungsvorschriften zu Punkt 1.3.2.2. im Vergleich zu den Entwurfsunterlagen in folgender Form geringfügig ergänzt bzw. abgeändert:

- Die Bebauungsvorschriften Punkt 1.3.2.2 (Bauvorhaben) werden insofern präzisiert, als nun darauf hingewiesen wird, dass die vorgeschriebene Baugrunduntersuchung in Hinblick auf Gipsvorkommen erforderlich ist. Die Wortfolge wird somit an die Bestimmungen zu Punkt 1.3.2.1 (Bauplatzerklärungen) angeglichen und lautet daher (Absatz 1, 1. Satz, Ergänzungen fett hervorgehoben):

*Im Bereich der Zone 1 ist bei Verfahren nach § 14 NÖ Bauordnung 2014 eine Baugrunderkundung, erstellt durch einen dazu befugten Fachmann, etwa aus dem Fachgebiet der technischen Geologie oder der Ingenieurgeologie, vorzulegen, wobei dieses Gutachten zu bescheinigen hat, dass der Baugrund eine ausreichende Tragfähigkeit **des Untergrunds in Zusammenhang mit möglichen Gipsvorkommen** für das eingereichte Bauvorhaben besitzt.*

Die ursprünglichen Planungsabsichten der Marktgemeinde Hinterbrühl werden durch die Änderung des Wortlauts nicht geändert.

- Weiters erfolgt eine Richtstellung des Verweises auf den Punkt „Bauplatzerklärungen“ (**1.3.2.1** anstatt 3.2.1, Absatz 3, 1. Satz)

- Darstellung der Straßenfluchtlinien

Im rechtskräftigen Bebauungsplan der Marktgemeinde Hinterbrühl sind keine Straßenfluchtlinien dargestellt. Im Zuge der ggst. Änderung erfolgt nun die erstmalige Darstellung von Straßenfluchtlinien. Diese werden aus dem Flächenwidmungsplan übernommen und stimmen weitgehend mit den in der Natur bestehenden Straßengrundgrenzen überein.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende Verordnung zu beschließen:

- | | |
|------------|---|
| § 1 | Auf Grund des §34 NÖ ROG 2014, LBGL. 3/2105 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Gemeinde Hinterbrühl in den gekennzeichneten Bereichen geändert und neu dargestellt. |
| § 2 | Die digitale Plandarstellung Katastralmappenblatt Nr. 19/4 und 32/3, erstellt vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung <i>Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG</i> , sowie die digitale Plandarstellung Nr. R-1901/BEP/01/B, Katastralmappenblatt Nr. 26/2, 27/1 und Legendenblatt, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro <i>dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.</i> werden durch die Neudarstellung Pl. Nr. R-1901/BEP/02/B (Katastralmappenblatt Nr. 19/4, 26/2, 27/1, 32/3 und Legendenblatt), erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro |

die *Landschaftsplaner.at*, *Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.*, ersetzt. Die Einzelheiten der Bebauung werden entsprechend den Änderungspunkten 1 bis 4 in der Plandarstellung Nr. R-1901/BEP/02/E (Katastralmappenblatt Nr. 19/4, 26/2, 27/1, 32/3) festgelegt.

§ 3 Die Bebauungsvorschriften werden dahingehend geändert, dass die Bestimmungen zum Maximalausmaß der bebaubaren Fläche präzisiert werden, und lauten wie folgt:

1. **Abschnitt I Bauland**
2. **Abschnitt II Erhaltenswürdiges Altortgebiet**
3. **Abschnitt III Schutzzonen**
4. **Abschnitt IV Grünland**
5. **Inkrafttreten**

1. ABSCHNITT I – BAULAND

(Bauland – Kern-, Wohn-, Agrar- und Sondergebiet)

1.1. Änderung der Grundgrenzen, Mindestmaße von Bauplätzen (Grundstücken) **(ausgenommen Bauland – Sondergebiete)**

- 1.1.1. Bei der Teilung von Bauplätzen (Grundstücken) hat die Mindestfläche von neu zu schaffenden Bauplätzen (Grundstücken) im Bauland in der Katastralgemeinde Hinterbrühl 1.000 m² und in den Katastralgemeinden Sparbach und Weissenbach 700 m² zu betragen. Für den Bereich, der im Bebauungsplan als BB1 gekennzeichnet ist, hat bei der Teilung von Bauplätzen (Grundstücken) die Mindestfläche von neu zu schaffenden Bauplätzen (Grundstücken) im Bauland 700m² zu betragen.
- 1.1.2. Bestehende Grundstücke, die die Mindestfläche (in der Katastralgemeinde Hinterbrühl 1.000 m² und in den Katastralgemeinden Sparbach und Weissenbach 700 m²) nicht haben, dürfen durch Teilung nur vergrößert werden, selbst wenn dadurch die Mindestfläche nicht erreicht wird.
- 1.1.3. In der Katastralgemeinde Hinterbrühl sind im Bauland in dem die Bauklassen „I,II“ festgelegt sind, Bauplätze bis zu einer Mindestgröße von 700 m² zulässig; auf diesen Bauplätzen ist ausschließlich die Bauklasse I zulässig.

1.2. Maximal- und Minimalausmaße sowie Anordnung von Bauwerken **(ausgenommen der Bereich, der im Bebauungsplan als BB1 gekennzeichnet ist)**

- 1.2.1. Die bebaute Fläche darf höchstens 300 m² je Bauplatz betragen, ausgenommen Gebäude, die in Schutzzonen liegen und für Gebäude, die landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, sowie für erforderliche Zu-, Um- und Neubauten von Gebäuden im öffentlichen Interesse mit Einrichtungen der sozialen, technischen oder Versorgungsinfrastruktur.
- 1.2.2. Die bebaute Fläche von Hauptgebäuden muss mindestens 80 m² betragen.
- 1.2.3. Gebäude, ausgenommen Nebengebäude, sind so anzuordnen, dass nur ein Gebäude je Bauplatz errichtet wird. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind von dieser Regelung ausgenommen.

1.3. Unversiegelte Grundflächen und Bestimmungen für die Gipszonen 1 u. 2

1.3.1. Unversiegelte Grundflächen sind Teile von Bauplätzen, in denen jegliche bauliche Anlagen unzulässig sind, ausgenommen unterirdische Bauwerke, deren Oberkante mindestens 0,80 m unter der bestehenden oder bewilligten Höhenlage des Geländes liegt.

Die unversiegelte Grundfläche muss mindestens 50% der Bauplatzfläche, mindestens jedoch 400 m² betragen. Bei einer im Bebauungsplan ausgewiesenen Bebauungsdichte von 40% und mehr beträgt das Ausmaß dieser unversiegelten Grundfläche 70% jener Fläche, die sich aus der Differenz der Bauplatzfläche und der zulässigen bebaubaren Fläche ergibt. Die Mindestgröße der unversiegelten Grundfläche von 400 m² gilt nicht für Bauplätze mit einer Fläche unter 700 m².

Dies gilt nicht für Grundstücke, die als Bauland - Sondergebiet gewidmet sind.

1.3.2. Liegt das Grundstück zum Teil od. zur Gänze in der „Gipszone – Zone 1 od. Zone 2“, laut dem der Verordnung beiliegendem Plan (Plannr. VO/1 - Beschlussexemplar vom 5. 11. 2018), der Bestandteil der Verordnung ist, dann gelten folgende Bestimmungen:

1.3.2.1. Bauplatzerklärungen

Im Bereich der Zone 1 ist im Verfahren zur Bauplatzerklärung gemäß § 11 NÖ Bauordnung 2014 eine Baugrunderkundung, erstellt durch einen dazu befugten Fachmann, etwa aus dem Fachgebiet der technischen Geologie oder der Ingenieurgeologie, vorzulegen. Dabei ist die Tragfähigkeit des Untergrundes in Zusammenhang mit möglichen natürlichen Gipsvorkommen für ein bewilligungspflichtiges künftiges Bauvorhaben zu bescheinigen, wobei die Vorgaben des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind und die höchstmögliche nach diesem Plan zulässige Kubatur für die technische Beurteilung heranzuziehen ist. Die Inhalte des Gutachtens des Geologischen Dienstes vom 16. Juni 2016, BD1-G-194/020-2014 (GRÖSEL 2016) sind zu beachten.

Im Bereich der Zone 2 sind die Tragfähigkeit des Untergrundes in Zusammenhang mit möglichen natürlichen Gipsvorkommen und zusätzlich die Stabilität des Untergrundes oberhalb künstlich geschaffener Hohlräume (Grubengebäude der Seegrotte samt zusätzlicher Bergbauhohlräume für die Flugzeugproduktion („Stollenhorizont Betrieb Languste – 1944 bzw. Werk „Lisa“) nachzuweisen. Diese Expertise kann durch einen Fachmann aus den Fachbereichen Fels-, Gebirgsmechanik und Ingenieurgeologie mit einer Spezialisierung im Untertagebau bzw. Hohlraumbau erbracht werden. Die Tragfähigkeit des Untergrundes ist rechnerisch nachzuweisen.

1.3.2.2. Bauvorhaben

Im Bereich der Zone 1 ist bei Verfahren nach § 14 NÖ Bauordnung 2014 eine Baugrunderkundung, erstellt durch einen dazu befugten Fachmann, etwa aus dem Fachgebiet der technischen Geologie oder der Ingenieurgeologie, vorzulegen, wobei dieses Gutachten zu bescheinigen hat, dass der Baugrund eine ausreichende Tragfähigkeit des Untergrunds in Zusammenhang mit möglichen Gipsvorkommen für das eingereichte Bauvorhaben besitzt. Das Gutachten kann zwingende Auflagen für die Bauführung vorsehen. Die Vorgaben des Gutachtens des Geologischen Dienstes vom 16. Juni 2016, BD1-G-194/020-2014 (GRÖSEL 2016), sind zu berücksichtigen.

Im Bereich der Zone 2 sind die Tragfähigkeit des Untergrundes in Zusammenhang mit möglichen natürlichen Gipsvorkommen und zusätzlich die Stabilität des Untergrundes oberhalb künstlich geschaffener Hohlräume (Grubengebäude der Seegrotte samt zusätzlicher Bergbauhohlräume für die Flugzeugproduktion („Stollenhorizont Betrieb Languste – 1944 bzw. Werk „Lisa“) nachzuweisen. Diese Expertise kann durch einen Fachmann aus den Fachbereichen Fels-, Gebirgsmechanik und Ingenieurgeologie mit einer Spezialisierung im Untertagebau bzw. Hohlraumbau erbracht werden. Die Tragfähigkeit des Untergrundes ist rechnerisch nachzuweisen.

Wurden bereits bei der Bauplatzerklärung Gutachten im Sinne des Punktes 1.3.2.1 vorgelegt, so entfällt eine neuerliche Vorlage - ausgenommen bei unterirdischen Bauwerken, die über den Umfang einer gewöhnlichen Unterkellerung hinausgehen oder wenn sich im Einreichprojekt die Lastannahmen gegenüber jenen des Gutachtens der Bauplatzerklärung mehr als geringfügig verändert haben.

Im Bereich der Zonen 1 und 2 wird die Errichtung eines eigenständigen Gebäudes (§ 14 Z1) mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland sowie die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m oder einer oberirdischen baulichen Anlage (§ 14 Z 2) – z.B. Carport, deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland, ausdrücklich von der Vorlage der genannten Gutachten ausgenommen sofern diese Maßnahme singulär beantragt wird und nicht Teil eines Gesamtprojektes ist.

Bei Bauvorhaben geringeren Umfanges, welche nach § 14 NÖ BO 14 bewilligungspflichtig sind, kann die geologische Begutachtung entfallen, wenn der Sachverständige feststellt, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Untergrund aus geologischer Sicht entfaltet.

1.3.2.3. Ableitungen von Wässern

Im Bereich der Zonen 1 und 2 wird gemäß § 30 Abs. 2 Z 19 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 eine Versickerung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen oder Dachflächen in dem Ausmaß eingeschränkt - sofern die Niederschlagswässer nicht in einen Regenwasserkanal eingeleitet werden – als die Wässer großflächig auf dem Grundstück zu verrieseln sind (Flächenversickerung).

Neubauten sind jedenfalls an bestehende Regenwasserkanäle anzuschließen. Die Planung und Bemessung von Flächenversickerungsanlagen hat nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (i.d.F. April 2005) oder gleichwertigen Verfahren zu erfolgen.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 45 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 wird in den Zonen 1 und 2 festgelegt, dass im Falle der Entleerung Wässer aus Wasserbehältern, Zisternen, Schwimmbecken oder Teichen - gleichgültig in welcher Dimensionierung - großflächig auf dem Grundstück zu verrieseln (Flächenversickerung) oder gedrosselt in einen Regenwasserkanal einzuleiten sind.

Hinsichtlich Schwimmbäder wird festgelegt, dass Spül- und Reinigungswässer,

insbesondere Filtrerrückspülungswässer, aufgrund ihrer organischen Inhaltstoffe in den Schmutzwasserkanal abzuleiten sind. Beckenwässer mit Aktivchlorgehalten unter 0,05 mg/Liter können bei fehlendem Regenwasserkanal auf eigenem Grund und Boden großflächig über eine geschlossene Grünvegetation verrieselt werden.

1.4. Änderung der Höhenlage des Geländes

1.4.1. Geländeänderungen im seitlichen u. hinteren Bauwich:

Zu den seitlichen und hinteren Grenzen der Grundstücksgrenzen sind bei Niveauveränderungen Böschungen mit einer Höchstneigung von 1:2 (Höhe : Breite) herzustellen. Zwischen Grundgrenze und Böschungsfuß bzw. Böschungskrone der Geländeänderung ist ein Abstand von mindestens 1,00 m zur Grundgrenze einzuhalten. Die Errichtung von Stützmauern mit einer maximalen Höhe von 1,5 m vom Bezugsniveau ist zulässig. Zwischen Grundgrenze und Stützmauer ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.

1.4.2. Ausgenommen sind Geländeänderung und die maximale Höhe von 1,5 m von Stützmauern, die der unbedingt erforderlichen Erschließung eines Bauplatzes dienen.

1.4.3. Abweichungen von dieser vorstehenden Festlegung können bewilligt werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer die Niveauveränderungen gemeinsam durchführen.

1.5. Garagen und Zu- und Abfahrten zu Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge

1.5.1. Garagen und Carports sind im vorderen Bauwich zulässig.

1.5.2. Die Gesamtbreite von Ein- u. Ausfahrten darf an der Straßenfluchtlinie höchstens 6 m betragen.

1.6. Abstellanlagen

1.6.1. Bei Reihenhäusern und Wohnhäusern mit bis zu 4 Wohneinheiten wird die Mindestanzahl der Kraftfahrzeug-Stellplätze mit 1,75 Plätzen je Wohneinheit festgelegt, wobei auf volle Stellplatzanzahl aufzurunden ist.

1.6.2. Bei Wohnhäusern mit mehr als 4 Wohneinheiten wird die Mindestanzahl der Kraftfahrzeug-Stellplätze mit 1 Stellplatz je 75 m² Wohnnutzfläche festgelegt.

1.7. Bauliche Anlagen im vorderen Bauwich

1.7.1. Baulichkeiten für Müllgefäße und Abfallsammlung sowie Zähleranlagen von Versorgungseinrichtungen sind im vorderen Bauwich erlaubt und mit Einfriedungen in einheitlicher Gestaltung auszuführen. Bauwerke, die der Abfallsammlung dienen, sind so zu errichten, dass die Sammelbehälter vom öffentlichen Gut nicht einsehbar sind.

1.8. Sonstige Bauvorschriften

1.8.1. Antennenanlagen: Bei Mehrfamilienhäusern ist je Wohnhaus bzw. Wohnhausanlage nur eine Antennenanlage zulässig.

1.8.2. Werbe- und Ankündigungsanlagen, Informationstafeln, Gewerbeschilder, Geschäftsaufschriften bzw. Lichtreklamen, auch an Hauswänden, sind harmonisch zu gestalten und zu gliedern und haben sich in die bestehende Bebauung - soweit vorhanden - einzufügen.

1.8.3. Plakatwände an Straßenfluchtlinien sind verboten (ausgenommen sind Baustelleneinrichtungen für die Dauer der Bauführung).

1.8.4. Das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen, Boote und dgl., in fahruntüchtigen bzw. nicht zulassungsfähigen Zustand (Havarien, Wracks u. dgl.), sowie die Lagerung von Fahrzeugteilen und Sperrmüll ist auf Bereichen von Grundstücken nicht gestattet, soweit sie von öffentlichen Flächen her einsehbar sind.

1.8.5. Sendemasten über 5,00 m Gesamthöhe sind unzulässig.

1.8.6. Windräder zur Energiegewinnung sind nicht zulässig.

1.8.7. Das Aufstellen von nicht ortsfesten Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z.B.: Mikrohäuser), ist unzulässig

1.9. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen oder Parks

1.9.1. Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder Parks dürfen eine Bauwerkshöhe von 2,00 m nicht überschreiten (gemessen vom Bezugsniveau) und sind durch Pfeiler oder Steher in Felder von maximal 3,00 m Länge zu gliedern.

1.9.2. Die Anbringung von Stacheldraht oder Glassplittern an Einfriedungen ist unzulässig.

1.10. Freiflächen im Bauland

Die im Bebauungsplan festgelegten Freiflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

2. ABSCHNITT II - ERHALTENSWÜRDIGES ALTORTGEBIET

2.1. Gestaltung der Bauwerke

2.1.1. Die bestehenden baulichen Strukturen des Altortgebietes sind zu erhalten.

2.1.2. Die Dachneigung aller Bauwerke (ausgenommen von Garagen, Nebengebäuden und untergeordneten Bauteilen wie z.B. Wintergarten, Dachgaupen und Vordächer) darf maximal 60° betragen. Ein Drittel der Grundrissfläche eines Gebäudes darf als Dachterrasse ausgebildet werden.

2.1.3. Antennen (Fernseh-, Funk- und Parabolantennen etc.) sind an vom öffentlichen Raum her einsehbaren Fassadenflächen bzw. Balkone od. Terrassen nicht zulässig.

2.1.4. Energiegewinnungsanlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zu öffentlichen Verkehrsflächen hin in die Dachhaut einzubauen oder parallel zur Dachhaut mit einem Abstand von nicht größer als 15 cm auszuführen.

Die Summe der Flächen von Dachflächenfenstern und

Energiegewinnungsanlagen darf 50% der jeweiligen vom öffentlichen Raum her einsehbaren Dachfläche nicht überschreiten.

Aufgeständerte Konstruktionen auf Dächern sind nur in dem vom öffentlichen Raum her nicht einsehbaren Bereichen zulässig.

2.1.5. Die Gestaltung der straßenseitigen Schauseiten soll dem Altortcharakter so angepasst werden, dass ein harmonisches Straßenbild gewährleistet ist.

3. ABSCHNITT III - SCHUTZZONEN

3.1. Der örtliche Anwendungsbereich der Schutzzonen erstreckt sich auf folgende Bereiche bzw. Grundstücke:

KG	Mappen-blatt	Straße	Haus-nr	Parz.	Bild-nr.	Sonstiges
Hinterbrühl	27/1	Gaadner Str.		.16/1	3	Hölrichsmühle Wid: BS
Hinterbrühl	27/1	Kientalgasse		.18(73/2)	4	
Hinterbrühl	19/3	Franz Schubert Str.		.145/1	5	
Hinterbrühl	19/3	Franz Schubert Str.		.110/2	6	
Hinterbrühl	19/3	Schumachergasse		.131/2	7	
Hinterbrühl	19/3	Hauptstraße		.52/1	8	
Hinterbrühl	19/3	Dr. Hermann Gmeiner Gasse		.720/1	10	
Hinterbrühl	19/3	Dr. Hermann Gmeiner Gasse		.713/9	11	
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		.224 (706/1)	12	
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		.202	13	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		700/3	14	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		696/2	15	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		695/1	16	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		692/2	17	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		.69 (690/2)	18	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße	22	698/1		Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße	24	.200		Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/4	Kröpfelsteigstraße		688/2	19	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/4	Kröpfelsteigstraße		.198	20	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/4	Hohlgasse		.21 (38/1)	22	
Hinterbrühl	19/4	Parkstraße		.33/1	23	
Hinterbrühl	19/4	Parkstraße		.26 (31/3)	24	
Hinterbrühl	19/4	Hauptstraße		.157/1	27	
Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße	47	.173/1	37	Altes Feuerlösch-Requisitendepot D
Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße		.33/2	39	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße	70	.34	40	Kirche St. Johannes der Täufer D
Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße	68	639/4	41	Pfarrhof D
Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße	66	.35/2	42	Relief D Fassadenschutz

Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße		636/1	43	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße		.350	44	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.37	46	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.38	47	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		633/6	48	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		625/1	49	Post
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		624/2	50	
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.104	51	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.105/1 (619)	52	
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		615/1	53	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.109	54	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.40	55	
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.97 (181/2)	56	
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		181/3	57	
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße	29a	188	58	Gemeindeamt D Fassadenschutz, Einfriedungsmauer
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.427, .426, (189/1)	59	Schutz Einfriedungsmauer
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		191/4	60	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.264 (192/2)	61	
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.42/1	62	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		413/1	63	
Hinterbrühl	20/1	Grutschgasse		(ehm. .132) 203/2	64	
Hinterbrühl	20/1	Am Grillenbühel		.115	65	
Hinterbrühl	20/1	Gießhübler Straße		416/3	66	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Regenhardtstraße		.323	67	
Hinterbrühl	20/1	Parkstraße		12/3	68	
Hinterbrühl	20/3	Parkstraße		12/1	69	
Hinterbrühl	20/4	Hauptstraße		4/2 u. 4/6	72	
Hinterbrühl	20/4	Hauptstraße		.257/2	73	
Hinterbrühl	20/4	Hauptstraße		2	74	
Hinterbrühl	20/4	Graf Mailath Gasse		280/4	75	
Hinterbrühl	20/4	Graf Mailath Gasse		292/2	77	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/4	Graf Mailath Gasse		292/3	78	
Hinterbrühl	20/4	Graf Mailath Gasse		.145 (295)	79	
Hinterbrühl	20/4	Wagnerstraße		298	80	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/4	Wagnerstraße	5	289	81	Katharinenheim (Außenerscheinun g) D
Hinterbrühl	20/4	Wagnerstraße		304	82	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/2	Mannlichergasse		343/2	85	
Hinterbrühl	20/2	Johannesstraße		.121/1, .121/2	86	Schutz Einfriedung
Hinterbrühl	20/2	Johannesstraße		.120	87	Fassadenschutz

3.2. Die nachfolgende Bestimmung gilt zusätzlich zu den Bestimmungen unter Abschnitt II

3.3. In Schutzzonen ist der Abbruch oder Teilabbruch nur dann erlaubt, wenn die Gestaltungscharakteristik, die Struktur und die bestimmenden Details des Baubestandes bei einem Neubau, Zubau oder Umbau erhalten bleiben. Für die Schutzzonen liegt eine Dokumentation auf, die die bestimmenden und schützenswerten Merkmale und Baudetails festhält.

4. ABSCHNITT IV - GRÜNLAND

4.1. Bauführung im Grünland

4.1.1. Für Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen im Grünland sind Mauern, gemauerte Sockel und Pfeiler unzulässig.

4.1.2. Bei Vergrößerung der bebauten Fläche von Geb (erhaltenswerte Bauwerke im Grünland) ist zu allen Grundgrenzen der Liegenschaft, wie sie zum Zeitpunkt der Widmung als Geb bestanden haben, ein Abstand von mindestens 3,0 m einzuhalten.

§ 4 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig (ohne *GR Arnold*) angenommen.

GR Arnold nimmt wieder an der Sitzung teil.

15. Verlängerung Bausperre auf den geplanten Aufschließungszonen Grstk. 235/2, 235/1, 236/1, 236/2, 238/1, 239/23 und teilw. 235/3, KG Hinterbrühl

Auf dem Grundstück 239/12, KG wurde in der Gemeinderatssitzung am 24.09.2018 TOP 13a eine Bausperre gem. § 26 (1) NÖ ROG 2014 verhängt. Ziel der Bausperre ist es, den gegenständlichen Bereich als Aufschließungszone auszuweisen und durch die Festlegung von Freigabebedingungen bezogen auf ein neues Erschließungssystem, einer Parzellierungs- und Bauungsstruktur, sowie einer entsprechenden Infrastruktur sicherzustellen, dass eine geordnete Entwicklung gewährleistet wird. Das örtliche Entwicklungskonzept konnte mittlerweile fertiggestellt werden. Die gegenständlichen Flächen werden nun im Rahmen der nächsten Änderung des Flächenwidmungsplanes als Aufschließungszone gewidmet.

Die Bausperre läuft am 25.09.2020 aus. Gem. § 35 Abs. 3 NÖ ROG 2014 tritt die Bausperre 2 Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft. Die Bausperre kann vor dem Ablauf dieser Frist einmal für 1 Jahr verlängert werden. Wenn die Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich Umwidmung als Aufschließungszone in Rechtskraft erwachsen ist, kann die Verlängerung der Bausperre wieder aufgehoben werden.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl beschließt in seiner Sitzung am **01.07.2020** unter **TOP 15** die am 24.09.2018 beschlossene Verordnung entsprechend dem §35 (3) des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 um ein Jahr zu verlängern.

VERORDNUNG

§1

Bereich der Bausperre

Gemäß § 26, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015. in der geltenden Fassung, wird für den **blau dargestellten Bereich** der Marktgemeinde Hinterbrühl (**vgl. Beilage 1 - beiliegender Plan**), **der ein wesentlicher Teil dieser Verordnung ist**, eine Bausperre erlassen.

§ 2

Zweck der Bausperre

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Hinterbrühl wird um ein Entwicklungskonzept ergänzt.

Der von der Bausperre betroffene Bereich hat derzeit die Widmung Bauland – Wohngebiet mit maximal 3 Wohneinheiten pro Grundstück.

Die für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes durchgeführte Grundlagenforschung hinsichtlich einer zeitgemäßen Anpassung des Flächenwidmungsplanes hat in verstärktem Maß eindeutig einen Regulierungsbedarf in raumplanerischer Hinsicht für diesen Bereich ergeben.

Durch die Überarbeitung und dauernde Kontrolle des örtlichen Raumordnungsprogramms soll sichergestellt werden, dass die Ortskultur, das Orts- und Landschaftsbild und der Charakter der Marktgemeinde Hinterbrühl erhalten werden und große zusammenhängende Baulandreserven einer geordneten Entwicklung zugeführt werden.

Daher ist es als erste Maßnahme notwendig die unbebauten Grundstücke des im §1 ausgewiesenen Bereiches als Bauland – Wohngebiet – Aufschließungszone mit maximal 3 Wohneinheiten pro Grundstück festzulegen.

§ 3

Zielsetzung

Ziel der Bausperre ist, den im §1 dargestellten unbebauten Baulandbereich als Aufschließungszone auszuweisen und durch die Festlegung von Freigabebedingungen bezogen auf ein neues Erschließungssystem, einer Parzellierungs- und Bebauungsstruktur, sowie einer entsprechenden Infrastruktur sicherzustellen, dass eine geordnete Entwicklung gewährleistet wird.

Zielsetzung durch die Regelung dieser Aufschließungszone ist:

- Ausarbeitung eines Parzellierungs- und Bebauungskonzeptes unter Berücksichtigung der derzeitigen Bebauungsbestimmungen.
- Das Parzellierungskonzept hat zu berücksichtigen, dass die Erschließungsmöglichkeit nur über die Johannesstraße bzw. die Mannlichergasse erfolgen kann, da ein- u. Ausfahrtsverbot entlang der westlichen Widmungsgrenze (Verkehrsfläche) der Grillparzer Promenade festgelegt wird.
- Die gesamte Aufschließungszone soll über einen Kanalanschlusspunkt, der von der Gemeinde vorgegeben wird, entsorgt werden.

Um sicherzustellen, dass keine Bebauung bzw. Grundteilung erfolgt, welche den Intentionen des Örtlichen Raumordnungsprogramms zuwiderläuft, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Bauansuchen, die während der Bausperre einlangen, sind danach zu beurteilen, ob sie im Widerspruch zu den im § 3 festgelegten Planungszielen stehen und in diesem Fall von der Bausperre betroffen sind oder ob sie anderenfalls trotz Bausperre genehmigungsfähig sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung LGBl. 1000-0, i.d.g.F. mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.
Das ist am 25.09.2020.

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Verlängerung Bausperre auf der geplanten Aufschließungszone Grstk. 239/12, KG Hinterbrühl

Auf dem Grundstück 239/12, KG wurde in der Gemeinderatssitzung am 24.09.2018 TOP 13b eine Bausperre gem. § 26 (1) NÖ ROG 2014 verhängt. Ziel der Bausperre ist es, den gegenständlichen Bereich als Aufschließungszone auszuweisen und durch die Festlegung von Freigabebedingungen bezogen auf ein neues Erschließungssystem, einer Parzellierungs- und Bebauungsstruktur, sowie einer entsprechenden Infrastruktur sicherzustellen, dass eine geordnete Entwicklung gewährleistet wird. Das örtliche Entwicklungskonzept konnte mittlerweile fertiggestellt werden. Die gegenständlichen Flächen werden nun im Rahmen der nächsten Änderung des Flächenwidmungsplanes als Aufschließungszone gewidmet

Die Bausperre läuft am 25.09.2020 aus. Gem. § 35 Abs. 3 NÖ ROG 2014 tritt die Bausperre 2 Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft. Die Bausperre kann vor dem Ablauf dieser Frist einmal für 1 Jahr verlängert werden. Wenn die Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich Umwidmung als Aufschließungszone in Rechtskraft erwachsen ist, kann die Verlängerung der Bausperre wieder aufgehoben werden.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl beschließt in seiner Sitzung am **01.07.2020** unter **TOP 16** die am 24.09.2018 beschlossene Verordnung entsprechend dem §35 (3) des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 um ein Jahr zu verlängern.

VERORDNUNG

§1

Bereich der Bausperre

Gemäß § 26, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015. in der geltenden Fassung, wird für den **gelb dargestellten Bereich** der Marktgemeinde Hinterbrühl (**vgl. Beilage 1 - beiliegender Plan**), **der ein wesentlicher Teil dieser Verordnung ist**, eine Bausperre erlassen.

§ 2

Zweck der Bausperre

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Hinterbrühl wird um ein Entwicklungskonzept ergänzt.

Der von der Bausperre betroffene Bereich hat derzeit die Widmung Bauland – Wohngebiet mit maximal 3 Wohneinheiten pro Grundstück.

Die für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes durchgeführte Grundlagenforschung hinsichtlich einer zeitgemäßen Anpassung des Flächenwidmungsplanes hat in verstärktem Maß eindeutig einen Regulierungsbedarf in raumplanerischer Hinsicht für diesen Bereich ergeben.

Durch die Überarbeitung und dauernde Kontrolle des örtlichen Raumordnungsprogramms soll sichergestellt werden, dass die Ortskultur, das Orts- und Landschaftsbild und der

Charakter der Marktgemeinde Hinterbrühl erhalten werden und große zusammenhängende Baulandreserven einer geordneten Entwicklung zugeführt werden.

Daher ist es als erste Maßnahme notwendig das unbebaute Grundstück des im §1 ausgewiesenen Bereiches als Bauland – Wohngebiet – Aufschließungszone mit maximal 3 Wohneinheiten pro Grundstück festzulegen.

§ 3 Zielsetzung

Ziel der Bausperre ist, den im §1 dargestellten unbebauten Baulandbereich als Aufschließungszone auszuweisen und durch die Festlegung von Freigabebedingungen bezogen auf ein neues Erschließungssystem, einer Parzellierungs- und Bebauungsstruktur, sowie einer entsprechenden Infrastruktur sicherzustellen, dass eine geordnete Entwicklung gewährleistet wird.

Zielsetzung durch die Regelung dieser Aufschließungszone ist:

- Ausarbeitung eines Parzellierungs- und Bebauungskonzeptes unter Berücksichtigung der derzeitigen Bebauungsbestimmungen.
- Das Parzellierungskonzept hat zu berücksichtigen, dass für die ersten beiden Grundstücke eine Erschließungsmöglichkeit über die Grillparzer Promenade erfolgen kann. Die sonstige Erschließungsmöglichkeit kann nur über ein Servitut erfolgen.
- Die gesamte Aufschließungszone soll über einen Kanalanschlusspunkt, der von der Gemeinde vorgegeben wird, entsorgt werden.

Um sicherzustellen, dass keine Bebauung bzw. Grundteilung erfolgt, welche den Intentionen des Örtlichen Raumordnungsprogramms zuwiderläuft, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Bauansuchen, die während der Bausperre einlangen, sind danach zu beurteilen, ob sie im Widerspruch zu den im § 3 festgelegten Planungszielen stehen und in diesem Fall von der Bausperre betroffen sind oder ob sie anderenfalls trotz Bausperre genehmigungsfähig sind.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung LGBl. 1000-0, i.d.g.F. mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

Das ist am 25.09.2020.

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen.

17. Rundwanderweg – Abrechnung

Am 25. Juni 2019 wurde im Gemeinderat die Beschilderung des ca. 10 km langen Hinterbrühler Rundwanderweges beschlossen. Ebenfalls wurden die Erhebungsarbeiten für die Beschilderung mit einer Anzahl von ca. 60 Standorten in Höhe von € 4.704,-- inkl. MwSt. beschlossen.

Der Rundwanderweg wurde Ende 2019 fertiggestellt.

DI Rennhofer	€ 5.328,--
Wienerwald Tourismus GmbH	€ 7.123,06
Mag. Weinberger	€ 205,88
Gesamt:	€ 12.656,94

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Kosten für das Projekt „Rundwanderweg“, wie vorgebracht, in der Höhe von € 12.656,94 zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18. Regions-AST – Regionales Anrufsammeltaxi – Grundsatzbeschluss Teilnahme

Der Bezirk Mödling hat in seinen Strategiepapieren (Regionale Leitplanung aus 2016) die Stärkung des Mikro-ÖVs festgehalten. Dazu wurde eine Grobplanung für ein Regions-AST beauftragt und vom Planungsbüro *PLANUM* ausgearbeitet. Auf Basis dieser Grobplanung soll nun die Detailplanung (=Ausschreibung) und der Betrieb einer möglichst flächendeckenden, bedarfs- und nachfrageorientierten Mikromobilitätslösung umgesetzt werden. Der Betriebsstart ist für Herbst 2021 vorgesehen. Die Ausschreibung für die Umsetzung des RegionsAST Mödling korreliert zeitlich mit der Neuausschreibung des VOR bezüglich Regionalbuslinien Südraum Wien.

Das Ziel ist ein Anrufsammeltaxi für die 20 Gemeinden Achau, Biedermannsdorf, Breitenfurt b. Wien, Brunn am Gebirge, Gaaden, Gießhübl, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Laab i. W., Laxenburg, Maria Enzersdorf, Mödling, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf und Wienerwald, wobei die Gemeinde Achau hinsichtlich einer Teilnahme derzeit noch fraglich ist. Das Regionale Anrufsammeltaxi soll nicht die funktionierenden Angebote in einzelnen Gemeinden ersetzen, vielmehr soll darauf aufbauend ein regionales Angebot geschaffen werden. Der Fokus liegt auf der Stärkung der innerregionalen Erreichbarkeiten (West – Ost Verbindungen) und der Ab- und Zubringerfunktion zu höherrangigen öffentlichen Verkehrsangeboten (Bahn und Regionalbus), der sogenannten „ersten und letzten Meile“. Das regionale Anrufsammeltaxisystem soll durch folgende Dienstleistungen bedarfsorientiert und effizient umgesetzt werden:

- ☐ Regionsweite Bedienung und Fahrtenvermittlung
- ☐ Softwareunterstützte, automatisierte und zentrale Disposition
- ☐ Errichtung eines einheitlichen, bedarfsorientierten Haltepunktnetzes
- ☐ Anerkennung von Zeitkarten (Verbundgebiet des VOR)
- ☐ Schnittstelle und Beauskunftung zum öffentlichen Verkehr
- ☐ Einbindung der regionalen Taxi- und Mietwagenunternehmer

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag: Der Gemeinderat der Gemeinde Hinterbrühl beschließt die Beteiligung am bedarfs- und nachfrageorientierten Anrufsammeltaxisystem im Bezirk Mödling (RegionsAST) und wird die Umsetzung aktiv vorantreiben. Zudem wird sich die Gemeinde Hinterbrühl an der zuvor stattfindenden öffentlichen Ausschreibung des regionalen Anrufsammeltaxis beteiligen.

Es werden die dafür erforderlichen Finanzmittel in derzeit kalkulierter Höhe zur Verfügung gestellt. Diese sind:

- Ca. € 20.000,-- – € 30.000,-- (Richtwert laut Erfahrungen anderer Regionen) Kosten Vergabeverfahren einmalig für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Betreuung des Ausschreibungsverfahrens durch eine noch zu beauftragende Stelle (z.B. Rechtsanwaltskanzlei). Diese Kosten fallen voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2020 an. Aufgrund der Höhe der angegebenen Kosten, kann davon ausgegangen werden, dass diese Leistungen im Direktvergabeverfahren vergeben werden können.
- € 49.100,-- (netto laut Grobkostenschätzung Grobplanung Büro PLANUM) – Investitionskosten einmalig - für Sammelstellenschilder, Marketing, Tablets. Diese Kosten fallen voraussichtlich 2021 an.
- € 75.000,-- (netto laut Grobkostenschätzung Grobplanung Büro PLANUM) - Kosten jährlich - zum Aufbau der Infrastruktur und Betrieb des RegionsASTs (Callcenter, Onlinebuchungsplattform). Diese Kosten fallen voraussichtlich ab Frühling 2021 an.

- € 950.000,-- Finanzbedarf jährlich (netto laut Grobkostenschätzung Grobplanung Büro PLANUM (865.000,- + 10 % Puffer) bei Bedienqualität 1, Mo-Fr 5:00-2:00 Uhr und Sa, So, FT 0:00-24:00 mit 30 Min. Bediengarantie ohne Berücksichtigung der Förderungen durch das Amt der NÖ Landesregierung Abt. RU7 – Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und ohne Berücksichtigung der Erlöse, die in der Grobkostenschätzung mit ca. € 207.000,-- ausgewiesen sind) für einen dreijährigen Probebetrieb und optionaler Verlängerung um je ein Jahr (mind. 3 Jahre). Diese Kosten fallen voraussichtlich ab Herbst 2021 an.

Die Aufschlüsselung der Kosten je Gemeinde (mit Ausnahme der Kosten für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die Abwicklung des Vergabeverfahrens) ist dem Tabellenwerk der Grobplanung des Büros PLANUM zu entnehmen.

Für das Projekt wird nach dem Vorliegen der tatsächlichen Kosten nach Abschluss des Vergabeverfahrens um eine Förderung durch das NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm (NÖ NVFP) angesucht werden. (RU7 Abteilung für Gesamtverkehrsangelegenheiten).

Nach den derzeitigen Förderrichtlinien werden bei Bewilligung rund 33 % der Projektkosten als Förderung in Aussicht gestellt.

Die Basis für diesen Finanzierungsbedarf liegt einerseits in der Grobkostenkalkulation der Fa. PLANUM vom 20.11.2019, in einer Abschätzung der Kosten für die Durchführung des entsprechenden Vergabeverfahrens sowie in den Auskünften des Amtes der NÖ Landesregierung Abt. RU7. Die Finanzierung des Projekts erfolgt gemeinwirtschaftlich, d.h. Änderungen in der Zusammensetzung der teilnehmenden Gemeinden haben auch Änderungen der Kosten zur Folge.

Ergänzende Informationen zur Förderung durch das Land NÖ, RU7:

Die teilnehmenden Gemeinden müssen den Gesamtbetrag pro Jahr zur Verfügung stellen. Daher ist auch der ungeförderter Betrag zu beschließen. Der GVA Mödling oder eine andere Institution sucht stellvertretend für alle Gemeinden um Förderung beim Land NÖ an. Die Förderung wird voraussichtlich pro Quartal / pro Halbjahr an den GVA Mödling oder eine andere Institution überwiesen. Der GVA Mödling oder eine andere Institution leitet die Förderung an die teilnehmenden Gemeinden weiter.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19. Subventionen

Die Vergabe der Subventionen wurde im vorangegangenen Finanzausschuss vom Finanzreferenten eingehend vorgebracht.

Subventionsvergaben 2020 (1. Halbjahr)

Antragsteller	2020
Kassandra Frauen- & Familienberatungsstelle	€ 150,--
NÖ Badminton Verband NÖBV	€ 0,--
Erster Mödliner Sportfischerklub	€ 300,--
Trachtengruppe Hinterbrühl	€ 200,--
Verein Hospiz Mödling	€ 201,--
"soogut" dein Einkauf für morgen	€ 0,--
PPZ Beratungsstelle	€ 0,--
Volkshochschule Mödling	€ 0,--
Tierheim Brunn	€ 0,--
Klimabündnis NÖ	€ 0,--
Kat.-Zug Rettungsschiff; Rettungshundestaffel	€ 0,--
Versicherungsschutz Familie Amiri	€ 440,32
Seniorenbund Hinterbrühl	€ 1.000,--

Pfarre Hinterbrühl	€ 9.700,--
Amassadors of peace - eingetragener Verein	€ 0,--
Tierschutzverein Mödling und Umgebung	€ 0,--
Gesamt	€ 11.991,32

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Subventionen, wie vorgebracht, zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen.

20. Ehrungen

Bgm. Moser berichtet, dass der Verein Weissenbach-Aktiv einen Antrag auf Ehrungen für verdiente Vereinsmitgliedschaft gestellt hat. Die Ehrungen sollen im Herbst, der Termin steht noch nicht fest, dem Verein Weissenbach-Aktiv, übergeben werden.

Frau **Susanne NEBAUER** ist langjähriges Vorstandsmitglied beim Verein Weissenbach-Aktiv, hoch engagiert bei diversen Veranstaltungen und große Unterstützung bei der FF Weissenbach. Die goldene Ehrennadel möge ihr im Herbst 2020 überreicht werden.

Frau **Susanne PREIS** ist amtierendes Vorstandsmitglied als Schriftführer-Stellvertreterin beim Verein Weissenbach-Aktiv und engagiert bei diversen Veranstaltungen (besonders im Service). Die goldene Ehrennadel möge ihr ebenfalls im Herbst 2020 überreicht werden.

Herr **Werner JURENITSCH** ist amtierender Obmann, davor Vorstandsmitglied für Ortsverschönerung beim Verein Weissenbach-Aktiv, bei Mithilfe bei vielen Veranstaltungen tätig und langjähriges Mitglied der FF Weissenbach. Die goldene Ehrennadel möge ihm ebenso im Herbst 2020 überreicht werden.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, die Ehrungen des Vereins Weissenbach-Aktiv, wie vorgebracht, zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen.

21. Ehrungen Feuerwehr Hinterbrühl

Bgm. Moser berichtet, dass die Freiwillige Feuerwehr Hinterbrühl folgenden Antrag auf eine Ehrung 2020 gestellt hat. Die Ehrungen sollen anlässlich der Hauptversammlung der Feuerwehr Hinterbrühl übergeben werden.

Jubiläum der 50-jährigen Feuerwehrzugehörigkeit:

FF-Mitglied Ehrenbrandinspektor Richard Fleis

Überreicht wurden eine Urkunde der MG Hinterbrühl sowie ein Geldbetrag in der Höhe von € 150,-- am 17.1.2020 anlässlich der Mitgliederversammlung.

Jubiläum der 60-jährigen Feuerwehrzugehörigkeit:

FF-Mitglied Ehrenhauptbrandmeister Alfred Breneis

Überreicht wurden eine Urkunde der MG Hinterbrühl sowie ein Geldbetrag in der Höhe von € 200,-- am 17.1.2020 anlässlich der Mitgliederversammlung.

Jubiläum der 25-jährigen Feuerwehrzugehörigkeit:

FF-Mitglied Löschmeister Andreas Bauer

Überreicht werden eine Urkunde der MG Hinterbrühl sowie ein Feuerwehrring.

Jubiläum der 25-jährigen Feuerwehrzugehörigkeit:

FF-Mitglieder Löschmeister Mag. Christian Kolowratnik

Überreicht werden eine Urkunde der MG Hinterbrühl sowie ein Feuerwehrring.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, die Ehrungen der FF Hinterbrühl wie vorgebracht, zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen.

22. An- und Verkauf Fahrzeug Gemeindefahrzeuge

a) Ankauf Iveco mit Kipper

Der bisherige Ducato Pritschenwagen erhält nach Prüfung durch die Werkstätte keine Prüfplakette mehr und muss daher ersetzt werden.

Die Firma Iveco hat Anfang des Jahres ein Angebot über einen Iveco 55C 18H WX um € 76.800,-- inkl. Mwst. angeboten, welcher mittlerweile jedoch nicht mehr geliefert werden kann. Es wurde daher ein weiteres Angebot über einen Iveco 70C28H WX über € 102.000,-- inkl. Mwst. eingeholt. Da die benötigte Ausführung für den Gemeindedienst mit diesem Fahrzeug besser abgedeckt ist und in weiterer Folge dieses Fahrzeug damit auch im Winterdienst zum Einsatz kommen kann, wäre es für die Gemeinde eine gute Alternative. Nach nochmaligen Verhandlungen mit Iveco konnte nun ein Preis von € 93.500,-- inkl. Umlackierung und Mwst. erzielt werden. Das Fahrzeug kann auch kurzfristig geliefert werden.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, den Ankauf des Iveco 70C28H WX mit Kipper von der Firma Iveco zum Preis von € 93.500,-- für den Fuhrpark wie vorgebracht zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Verkauf Pritschenwagen

Der bisherige Pritschenwagen Fiat Ducato 244-JTD ist aufgrund seines Alters und Zustandes nicht mehr benutzbar, da er keine gültige §57a Plakette mehr erhält. Mittlerweile hat er einen Getriebeschaden und kann daher auch nicht mehr um den im VA 2020 angeführten Preis verkauft werden. Der Verkaufspreis des Fahrzeuges wurde durch die KFZ-Werkstatt auf ca. € 950,-- geschätzt.

Es wurde ein Angebot für den Ankauf von Herrn Nino Dizdarevic in der Höhe von € 1.000,-- abgegeben.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, das Fahrzeug Fiat Ducato an Herrn Nino Dizdarevic um € 1.000,-- zu verkaufen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen.

23. Tarif – Clubraum

Frau Hildegard Weiß hat bis Juni 2019 dienstags von 18 bis 20 Uhr einen Nähkurs angeboten. Da sie dies unentgeltlich gemacht hat, wurde seitens der Gemeinde Hinterbrühl keine Benützungsgebühr verrechnet. Frau Barbara Haberland wäre nun interessiert, den Nähkurs von Frau Weiß fortzusetzen, jedoch würde sie Teilnahmegebühren von den Kursteilnehmern verlangen, welche sie an die von der Gemeinde Hinterbrühl vorgeschriebene Miete anpassen würde.

Dadurch, dass der Clubraum bis jetzt noch nicht unabhängig vom Anningersaal vermietet wurde, gibt es bezüglich der Saalmiete hier noch keine Regelung. In der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2016 wurde für die Benützung des Anningersaals ein Stundentarif von € 20,-- beschlossen. Der Clubraum ist ca. halb so groß. Es wird vorgeschlagen, für den Clubraum eine Gebühr von € 10,-- pro Stunde zu verlangen.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, den Tarif für die Vermietung des Clubraumes mit € 10,-- pro Stunde wie vorgebracht festzusetzen.

Beschluss: Antrag wird befürwortet und einstimmig beschlossen.

24. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

GfGR Szuppin fragt bezüglich der Anfrage betreffend der Schlägerungen im Gemeindewald Sparbach nach, da die Schlägerungen im Gemeindewald Sparbach nicht der Sicherheit sondern der Holzgewinnung dienten. Er möchte wissen, ob und wann es ein Gespräch mit dem Förster gegeben hat, ob diese Schlägerungen so vereinbart gewesen ist und ob der Ertrag der Gemeinde zugeflossen ist.

Bgm. informiert, dass es noch nicht zu einem Kontakt mit dem Förster gekommen ist. Bei den Schlägerungen nicht aus kommerziellen Gründen erfolgte, sondern zurückhaltend erfolgt. Er wird nach dem Gespräch mit dem Förster darüber informieren.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 21.10 Uhr.

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird eine eigene Niederschrift verfasst.

Schriftführer
(AL Carolin Wit)

Vorsitzender
(Bgm. Mag. Erich Moser)

Für die Fraktionen:

AG ÖVP u. Unabhängige
(gfGR Dr. Hansjörg Preiss)

Unabhängige Bürgerliste
(gfGR Johanna Riedl)

SPÖ Hinterbrühl
(gfGR Heinrich Holzer)

FPÖ Hinterbrühl
(GR Mag.rer.soc.oec. Robert Prasnikar)